

## Geiselnahme

Die Geiselnahme ist eine Straftat gegen die persönliche Freiheit und vor allem gegen die körperliche Integrität des Einzelnen. Die Geiselnahme ist im deutschen Strafgesetzbuch in § 239b StGB geregelt. 7e

Sie ist vom erpresserischen Menschenraub in § 239a StGB dadurch abzugrenzen, dass die Geiselnahme die Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt, während der erpresserische Menschenraub als Tatziel die Bereicherung durch Erpressung nennt. Die Geiselnahme ist ein Verbrechen (§ 12 StGB) im engeren Sinn und zählt zu den Gewaltdelikten im engeren Sinn.

§ 239a Abs. 2 StGB verweist auf die Vorschriften beim erpresserischen Menschenraub, dies sind in § 239a Abs. 2 StGB der minder schwere Fall (Strafdrohung nicht unter einem Jahr Freiheitsstrafe), in § 239a Abs. 3 StGB der durch Leichtfertigkeit bei der Tat verursachte Tod des Opfers (Erfolgsqualifikation) - Strafdrohung lebenslange Freiheitsstrafe oder nicht unter zehn Jahren -, in § 239a Abs. 4 StGB die tätige Reue, die zu einer Strafmilderung nach § 49 Abs. 1 StGB führt.

## Tatbestandsmerkmale

Die Geiselnahme ist im Prinzip ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Die Tathandlungen sind das Entführen oder das sich bemächtigen einer Person bzw. das Ausnutzen einer geschaffenen Nötigungslage. Es bedarf ferner einer Drohung mit einem schweren Übel, nämlich einer schweren Körperverletzung (also dem Verlust eines wichtigen Gliedes, des Seh- oder Hörvermögens oder der Fortpflanzungsfähigkeit) oder des Todes. Insofern ist eine Nötigung im Tatbestand (inklusive der notwendigen Nötigungsabsicht) enthalten. c

## Problemfälle

Probleme bereitet der Tatbestand wegen seiner hohen Strafdrohung, da auch minder schwere Fälle eine Mindeststrafe von 1 Jahr vorsehen. Hier tritt der Tatbestand in besonders gelagerten Fällen möglicherweise in ein Spannungsverhältnis mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Die erfolgsqualifizierte Verwirklichung des Todes (§§ 239b Abs. 2 iVm. 239a Abs. 3 StGB) des Opfers kann auch dann bejaht werden, wenn die Geisel mittelbar, also beispielsweise durch eine missglückte Befreiungsaktion getötet wird.

Wegen der hohen Strafdrohung, die der eines Totschlags entspricht, wird der Tatbestand aus Opferschutzgründen (der Täter könnte die Geisel umbringen und hätte denselben Strafraumen!) restriktiv ausgelegt: Notwendig ist, dass die Entführung/Bemächtigung sich stabilisiert hat, und diese Lage dann für die zweite Tathandlung ausnutzen will bzw. ausnutzt. 7t  
↳ der Täter

Weiterhin ist die Geiselnahme für ihre Probleme im Zusammenhang mit dem finalen Rettungsschuss bekannt. Um die Geisel zu schützen, kommen präventivrechtliche Vorschriften (also die des Gefahrenabwehrrechts) in Betracht, zugleich besteht aber auch das Verfolgungsinteresse des Staates, das repressivrechtliche Vorschriften zur Anwendung berechtigt. In der Regel ist aber von einem Schwerpunkt des präventiven Eingreifens der Polizei auszugehen.

Bei Straftätern, die die Geiselnahme verwirklicht haben, ist das Gericht berechtigt, die sog. "Führungsaufsicht" nach § 239c StGB (iVm. § 68 StGB) zu verhängen.